

NATUR IM GARTEN

Ziel der Förderung ist, natürliche und juristische Personen dabei zu unterstützen, öffentliche Grünräume gemäß den Grundsätzen und Kriterien von „Natur im Garten“ ökologisch und nachhaltig zu gestalten und zu pflegen.

Weiteres Ziel ist, Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Sinne der Bewegung „Natur im Garten“ zu unterstützen und deren Ergebnisse zu verbreiten.

Im Besonderen sollen innovative Projekte von öffentlichem Interesse und mit erheblicher öffentlicher Wirksamkeit gefördert werden.

Was wird gefördert?

Förderungsfähige Vorhaben:

- 1) Investitionen und investitionsgebundene Leistungen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung und –bewirtschaftung und unmittelbar damit verbundene bauliche Maßnahmen
- 2) Forschungsvorhaben zu nachhaltiger Garten- und Grünraumgestaltung sowie -bewirtschaftung

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungen können gewährt werden, wenn

- bei Vorhaben nach Punkt 1) die folgenden ökologischen und allgemeinen Kriterien in der Planung, Errichtung und Erhaltung sichergestellt sind:
 - Keine Anwendung von Pestiziden (ausgenommen Pflanzenschutzmittel, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind) – um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“ Gütesiegelprodukte zu verwenden
 - Keine Anwendung chemisch-synthetischer Düngemittel – darunter können auch als „organisch-mineralisch“ bezeichnete Dünger fallen – um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“ Gütesiegelprodukte zu verwenden
 - Keine Verwendung von Torf und torfhaltigen Produkten – auch Bio-Erden können Torf enthalten! – um sicherzugehen, empfehlen wir, „Natur im Garten“ Gütesiegelprodukte zu verwenden
 - Vielfalt an Strukturen und Arten bei der Bepflanzung
 - Verwendung standortgerechter, vorwiegend heimischer bzw. sonstiger ökologisch wertvoller Pflanzen bei Bepflanzungsmaßnahmen – wir empfehlen

dazu die Informationsmaterialien von Natur im Garten sowie den Hecken- und den Baumnavigator

- Verwendung von Pflanzen mit Herkunft möglichst aus regionaler und biologischer Produktion
- Pflege durch fachlich ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal
Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit abgeschlossener ökologisch-gärtnerischer Ausbildung, Personen mit fachlich gleichwertiger Ausbildung bzw. Kenntnissen sowie Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungslehrganges für ökologische Grünraumpflege
- Öffentliche Zugänglichkeit der Anlage
- Der Bestand des Projektes in gutem pfleglichen Zustand ist auf mindestens fünf Jahre sicherzustellen
- Es ist eine Fachberatung entsprechend den Kriterien der Bewegung „Natur im Garten“ vor Einreichung des Projektes einzuholen
- Dem Vorhaben ist eine Fachplanung zugrunde zu legen. Der Förderungsgeber behält sich vor, die fachliche Qualität der Projektentwürfe bei Antragstellung prüfen zu lassen und bei mangelnder Qualität den Antrag zurückzustellen oder abzuweisen

Es wird empfohlen, alle an der Ausführung beteiligten Firmen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei diesem Auftrag die Kriterien von Natur im Garten auch im weiteren Sinn einzuhalten sind.

- die Vorhaben nach Punkt 2) maßgeblich sind, um zukünftige Entscheidungen, Maßnahmen oder Investitionen im Rahmen der Grundsätze der Bewegung „Natur im Garten“ entsprechend zu beeinflussen

Wer wird gefördert?

Diese Förderung richtet sich an:

- Öffentliche Institutionen
- Vereine, andere Organisationen und Unternehmen, soweit sie nicht dem Wettbewerbsrecht unterliegen

Wie bekomme ich die Förderung?

Förderansuchen sind vor Projektbeginn schriftlich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (RU3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, E-Mail: post.ru3@noel.gv.at einzubringen. Für die Ansuchen sind die im Internet bereitgestellten Formulare zu verwenden.

Kleinprojekte im Sinne des Punkt „5. Antragstellung“ der Richtlinie „Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“ können bis max. 6 Monate nach Datum der letzten Rechnung zum Projekt eingereicht werden.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen

- Eine Projektbeschreibung, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit ermöglicht. Der Fördergegenstand muss eindeutig definiert und klar abgegrenzt sein
- Eine übersichtliche Kostenaufstellung, gegliedert nach Kostengruppen, Fremd- und Eigenleistungen

Wie hoch ist die Förderung?

Für Vorhaben gemäß Punkt 1) ist eine Förderung im Ausmaß von bis zu 30% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Vorzeigeprojekt mit Wirkung auf Multiplikatorinnen und Multiplikatoren etc.) ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Für Vorhaben gemäß den Punkt 2) ist eine Förderung im Ausmaß von bis zu 70% der förderbaren Kosten als nichtrückzahlbare Beihilfe möglich. Für besonders innovative Vorhaben (Pilotprojekt, Demonstrationsprojekt etc.), Projekte mit hoher Wirkung auf Multiplikatoren und Multiplikatorinnen und Projekte von grundsätzlicher Bedeutung für die Bewegung „Natur im Garten“ ist auch ein höherer Fördersatz möglich.

Gefördert werden können nur Projekte, deren förderbare Gesamtkosten sich auf mindestens € 2.000,- belaufen.

Die mögliche Förderung im Rahmen von „Natur im Garten“ ist je Institution mit einer maximalen Förderhöhe von € 30.000,- pro Jahr gedeckelt.

Sind die bei der Abrechnung nachgewiesenen Kosten geringer als bei der Antragstellung angegeben, führt dies zu einer anteiligen Kürzung des zugesagten Förderungsbetrages.

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin weist die widmungsgemäße Verwendung des Finanzierungsbeitrages durch die Vorlage einer Projektkostenabrechnung und saldierter Originalrechnungen nach.

Zusätzlich weist der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin auf Verlangen des Fördergebers die Realisierung des Vorhabens nach:

- Bei Investitionen und investitionsverbundenen Leistungen durch Fotos, Dokumentationen, Darstellung in elektronischen Medien oder dergleichen
- Bei Forschungsvorhaben durch Berichte, Konzepte, Pläne oder dergleichen

Bei sämtlichen geförderten Projekten ist auf die Unterstützung durch die Bewegung „Natur im Garten“ des Landes NÖ hinzuweisen und diese kenntlich zu machen:

Die Vorhaben sind auf und in sämtlichen verwendeten Medien der Öffentlichkeitsarbeit als „Natur im Garten“ Projekt zu kennzeichnen, und zwar durch Verwendung des „Natur im Garten“ Logos in angemessener und lesbarer Form und, soweit möglich, durch den Hinweis „Gefördert durch das Land NÖ“.

Vorhaben nach Punkt 1) (Investitionen im Bereich der Garten- und Grünraumgestaltung) sind, wenn bei der Förderzusage angegeben, zusätzlich mit der Fördertafel der Bewegung „Natur im Garten“ auszuzeichnen. Die Fördertafel wird von „Natur im Garten“ zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet sich, die gewährte Förderung ausschließlich für die Finanzierung der beantragten Investitionen bzw. Maßnahmen zu verwenden. Innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Datum der Förderungszusage, hat der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin die widmungsgemäße Verwendung der beantragten Fördermittel ausreichend nachzuweisen, ansonsten erlischt die Förderungszusage. Auf Antrag kann ein anderer Zeitraum für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel festgesetzt werden.

Das Land NÖ behält sich vor, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel an Ort und Stelle zu prüfen.

Wie lange bekomme ich die Förderung?

Diese Förderaktion behält bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

Grundlage dieser Förderaktion bildet die von der NÖ Landesregierung beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“.